



Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V.
Ralf Lorenz
Oppelner Straße 15
31789 Hameln

Gmund, 30.10.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ohrberg", 31860 Emmerthal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V. vom 21.08.2012 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 1, Flurstk. 3/9 Starts) und Flurstk. 32/11 (Landungen), Gemarkung Emmerthal.
3. Die Erlaubnis ist bis zum 01.10.2014 befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Bundesstr. B 83 mit einer Mindesthöhe von 50 Metern überflogen werden kann. Dazu ist eine Gegenwindkomponente von mind. 10 km/h am Startplatz erforderlich.
2. Wird beim Fliegen (Hangsegeln) das Startplatzniveau unterschritten, muss sofort die Straße auf dem kürzestem Flugweg überquert werden. Das Fliegen über der Straße in N-S-Richtung ist unterhalb der Mindesthöhe nicht zulässig. (Verkehrsablenkung).
3. Jeder Pilot ist vor seinem Erstflug auf diesem Gelände vom Geländehalter einzuweisen.
4. Die Windrichtungszeiger dürfen nur für die Dauer des Flugbetriebs aufgestellt werden. Danach sind sie wieder zu entfernen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Diese Erlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit einer von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont ausgestellten naturschutzbehördlichen Ausnahmegenehmigung von den Vorgaben der Landschaftschutzgebiets-Verordnung „Wesertal“ zum Betrieb des Start- und Landeplatzes.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 21.08.2012 wurde durch die Drachenfluggruppe Börry Weserbergland e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Hameln-Pyrmont wurde mit Schreiben vom 28.08.2012 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 26.09.2012 stimmte die Naturschutzbehörde dem Flugbetrieb mit Auflagen und bei einer Befristung von 2 Jahren zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 17.08.2012 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb